

# **BGer 9C\_110/2008 vom 7. April 2008**

Bundesgericht, 2008-04-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_110\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_110_2008)

FR: TF 9C\_110/2008 du 7 avril 2008

IT: TF 9C\_110/2008 del 7 aprile 2008

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ist einzig streitig, ob das kantonale Gericht Dr. med. X. \_\_\_\_\_ zu Recht die Hälfte der Gerichtskosten auferlegt und von der Zuspreehung einer Parteientschädigung abgesehen hat. Unangefochten ist demgegenüber die Abschreibung des Verfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit.

### **E. 1.2**

Da das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verfahren vor dem kantonalen Schiedsgericht keine Anwendung findet ( Art. 1 Abs. 2 lit. e KVG ), richtet sich die Beantwortung dieser Frage nach kantonalem Recht ( Art. 89 KVG ). Das anwendbare bernische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) regelt in Art. 110 die Kostenverlegung bei Rückzug, Abstand und Gegenstandslosigkeit wie folgt: Wer ein Gesuch, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückzieht, den Abstand erklärt oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei (Abs. 1). Wird ein Verfahren ohne Zutun einer Partei gegenstandslos, so sind die Verfahrens- und Parteikosten nach den abgeschätzten Prozessaussichten zu verlegen. Die Verfahrens- und Parteikosten können aus Billigkeitsgründen dem Gemeinwesen auferlegt werden (Abs. 2). Mit Zustimmung der instruierenden Behörde können die Parteien Abweichendes vereinbaren (Abs. 3).

### **E. 1.3**

Die Anwendung kantonalen Rechts prüft das Bundesgericht einzig auf Willkür hin ( Art. 9 BV ). Willkürlich ist ein Entscheid nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheides, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist ( BGE 133 I 149 E. 3.1 S. 153 ; 132 I 13 E. 5.1 S. 17 f. ; 131 I 467 E. 3.1 S. 473 f., je mit Hinweisen).

### **E. 2.1**

Ihren Entscheid, die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte zu überbinden und keine Parteientschädigung zuzusprechen, begründete die Vorinstanz damit, dass auf der einen Seite die Beschwerdegegnerin mit dem Abschluss des neuen Anschlussvertrages die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens, wenn auch indirekt und nicht beabsichtigt, zumindest mitverursacht habe und auf der anderen Seite der Beschwerdeführer mit dem pauschal begründeten Ablehnungsbegehren gegen den zuerst eingesetzten Fachrichter den Aufwand vergrössert und der Beschwerdegegnerin durch seinen Verstoß gegen den Wortlaut des

alten Anschlussvertrages Anlass zur Klage gegeben habe.

Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, die Beschwerdegegnerin habe die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens nicht nur mit-, sondern alleinverursacht und gelte damit als unterliegende Partei, welche nach Art. 110 VRPG die Kosten zu tragen habe. Des Weiteren könne es ihm nicht zum Nachteil gereichen, wenn er mit der Stellung eines Ablehnungsbegehrens von einem verfassungsmässigen Recht Gebrauch gemacht habe.

### **E. 2.2**

Beizupflichten ist dem Beschwerdeführer insoweit, als Auslöser für das Gegenstandsloswerden der neue Anschlussvertrag war, welchen die Beschwerdegegnerin mit der *santésuisse* am 22. Juni 2007 schloss. Gegenstandslos wurde das Verfahren allerdings auch durch den langen Zeitablauf seit Klageeinreichung; denn wäre der Prozess zügiger durchgeführt worden, hätte das Rechtsschutzinteresse noch bestanden. Die Annahme, die Beschwerdegegnerin habe die Gegenstandslosigkeit (nur) teilweise verursacht, ist somit nicht willkürlich; ebenso verhält es sich mit der gestützt darauf nach Massgabe des Art. 110 Abs. 1 VRPG vorgenommenen teilweisen Kostenaufgabe an die Beschwerdegegnerin. Nicht willkürlich ist demnach auch, dass die Vorinstanz die restlichen Kosten nach Art. 110 Abs. 2 VRPG verlegt hat.

Des Weiteren hat das Gericht mit seiner wenn auch sehr kurzen Aussage, der Beschwerdeführer habe der Beschwerdegegnerin durch seinen Verstoß gegen den alten Anschlussvertrag Anlass zur Klage gegeben, zum Ausdruck gebracht, dass es die Klage als begründet betrachtet hätte, wenn sie nicht gegenstandslos geworden wäre; es hat damit den Prozessaussichten - wie in Art. 110 Abs. 2 VRPG vorgeschrieben - Rechnung getragen. Auch diese Beurteilung ist nicht willkürlich.

### **E. 2.3**

Soweit die Vorinstanz die Kostenauflegung indessen auch damit begründet hat, dass der Beschwerdeführer mit dem pauschal begründeten Ablehnungsbegehren gegen den zuerst eingesetzten Fachrichter den Aufwand vergrössert habe, hält dies einer genaueren Betrachtung nicht stand. Denn aufgrund der Akten steht fest, dass das Gericht vom Eingang des Ablehnungsgesuchs im April 2006 bis zur Verfügung vom 30. März 2007, mit welcher es den Parteien das Ausscheiden des abgelehnten Richters eröffnete (welche Mitteilung unabhängig vom Ablehnungsgesuch zu erfolgen hatte) und das Ablehnungsbegehren als gegenstandslos geworden abschrieb, nichts unternommen hat. Es gab mithin gar keine durch das Ablehnungsgesuch veranlassten Kosten, die allenfalls nach dem Verursacherprinzip in analoger Anwendung von Art. 109 Abs. 2 VRPG (nach welcher Bestimmung unter anderem im Falle, dass die obsiegende Partei den Prozessaufwand durch unnötige Weitläufigkeiten vermehrt hat, je nach den Umständen auf eine verhältnismässige Teilung der Verfahrens- und Parteikosten erkannt werden kann) hätten verlegt werden können.

Selbst wenn man indessen für das Ablehnungsgesuch keine zusätzlichen Kosten veranschlagt, ist das kantonale Gericht, indem es die Parteien verpflichtet hat, die Gerichtskosten von insgesamt Fr. 2'000.- je hälftig zu tragen, und von der Zusprechung einer Parteientschädigung abgesehen hat, nicht in Willkür verfallen. Da somit das Ergebnis nicht willkürlich ist, hält der angefochtene Entscheid vor Bundesrecht stand.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer ist kostenpflichtig. Eine Parteientschädigung ( Art. 68 BGG ) ist nicht geschuldet, da keine Vernehmlassung eingeholt worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.